Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Fachbereichsrat

Scheinvergabekriterien für das Fach Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde

Im Fach Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde werden folgenden Veranstaltungen angeboten:

- Vorlesung HNO-Heilkunde (4. bzw. 5. klinisches Semester)
- Praktikum HNO-Heilkunde (4. bzw. 5. klinisches Semester)

1. Regelmäßige Teilnahme

Praktikum HNO-Heilkunde:

Es gelten § 13 und § 16 der Studienordnung in der aktuellen Fassung vollumfänglich. Das bedeutet, dass maximal ein Fehltermin zulässig ist. Während des Blockpraktikums ist ein Laufzettel zu führen. Der ausgefüllte Laufzettel dient zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Blockpraktikum.

2. Erfolgreiche Teilnahme

Vorlesung HNO-Heilkunde:

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine Semesterabschlussklausur (SAK). Sie umfasst 10 Fragen des Fächerkanons des 4./5. klinischen Semesters, für die eine Bearbeitungszeit von 15 Minuten zur Verfügung steht. Es gelten die Regelungen der §§ 17, 18 und 20 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt.

Praktikum HNO-Heilkunde:

Während des Praktikums ist ein Pflichtenheft abzuarbeiten. Das Ergebnis wird in Form eines begleitenden mündlichen Lehrgesprächs am Blockpratikumsende geprüft. Die Bewertung erfolgt nach § 23 Abs. 1 der Studienordnung. Es gelten die Regelungen der §§ 17, 19 und 21 der genannten Studienordnung. Die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt. Alles Weitere zum Scheinerwerb regelt § 15 der Studienordnung.

3. Leistungsnachweis Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde

Fach Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde:

Die Note im Leistungsnachweis HNO-Heilkunde setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus

- dem Praktikum der HNO-Heilkunde und
- der Semesterabschlussklausur der Vorlesung HNO-Heilkunde

Fächerübergreifender Leistungsnachweis:

Die Note im Fach Hals-, Nasen-Ohrenheilkunde trägt zu 20 % zur Note des fächerübergreifenden Leistungsnachweises "Neurologisches Stoffgebiet" bei.

Alles Weitere zum Scheinerwerb regelt § 15 der Studienordnung.